

OLG Dresden

Urteil vom 7.8.2000

Tenor

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 16. März 2000 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsmittels und die notwendigen Auslagen des Angeklagten im Revisionsverfahren hat die Staatskasse zu tragen.

Tatbestand

Mit Urteil vom 10.12.1999 hat das Amtsgericht Freiberg gegen den Angeklagten wegen wiederholten Verstoßes gegen eine räumliche Beschränkung nach dem Asylverfahrensgesetz in zwei Fällen eine Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 3 DM verhängt. Dagegen hat die Staatsanwaltschaft Chemnitz mit am 14.12.1999 beim Amtsgericht eingegangenen Schriftsatz Rechtsmittel eingelegt, das sie später als Berufung bezeichnet und auf die Festsetzung der Tagessatzhöhe beschränkt hat. Das Landgericht Chemnitz hat mit Urteil vom 16.03.2000 das amtsgerichtliche Urteil dahingehend abgeändert, dass die Tagessatzhöhe auf 6 DM festgesetzt werde und die weitergehende, die Festsetzung einer Tagessatzhöhe von 10 DM erstrebende Berufung der Staatsanwaltschaft als unbegründet verworfen. Gegen dieses Urteil wendet sich die form- und fristgerecht eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft mit der Rüge materiellen Rechts, die sie dahingehend ausgeführt hat, dass die Berufungskammer sich bei der Bestimmung der Tagessatzhöhe rechtsfehlerhaft vom Nettoeinkommensprinzip gelöst habe und es zudem an einer tragfähigen, auf hinreichend konkreten Feststellungen basierenden Begründung fehle, warum die Kammer gerade einen Tagessatz in Höhe von 6 DM für angemessen erachtet habe.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ist dem Antrag der Staatsanwaltschaft, das landgerichtliche Urteil mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Chemnitz zurückzuverweisen, im Ergebnis beigetreten.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Revision bleibt ohne Erfolg. Die Festsetzung der Tagessatzhöhe auf 6 DM ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

1. Mit Recht hat es das Landgericht für notwendig erachtet, sich bei der Bemessung der Tagessatzhöhe im Falle eines vermögenslosen Asylbewerbers insoweit von dem Nettoeinkommensprinzip als Ausgangspunkt der Bestimmung der Tagessatzhöhe zu lösen, als es davon abgesehen hat, die - wie rechtsfehlerfrei festgestellt nicht kapitalisierbaren - Sachbezüge des Angeklagten neben dessen monatlichem Taschengeld von 80 DM der Bestimmung der Tagessatzhöhe zu Grunde zu legen.

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden sondern entspricht allgemeiner Meinung, wenn die Kammer davon ausgeht [UA S. 7], dass bei einkommensschwachen Personen sich im Einzelfall die Notwendigkeit ergeben kann, die Höhe des sich bei strikter Anwendung des Nettoeinkommensprinzipes unter Einrechnung etwaiger Sachbezüge ergebenden Tagessatzes zu korrigieren (vgl. Tröndle/Fischer StGB 49. Auflage § 40 Rdnr. 12 m.w.N.). Soweit einzelne Wendungen des landgerichtlichen Urteils dahingehend verstanden werden könnten, dass eine solche Korrektur bei "einkommensschwachen" Tätern regelmäßig vorzunehmen sei - was, wie die Revision soweit zu Recht ausführt, rechtsfehlerhaft wäre - ergibt sich bereits aus dem Gesamtzusammenhang der Zumessungserwägungen, dass auch das Landgericht eine derartige Korrektur grundsätzlich nur in solchen Fällen für naheliegend erachtet, in denen sich das Nettoeinkommen des Täters an der Nähe des Existenzminimums bewegt. Im Übrigen könnte ausgeschlossen werden, dass das Urteil auf einem solchen von der Revision gerügten rechtsfehlerhaften Verständnis der § 40 Abs. 2 Satz 2 StGB beruht. Denn im konkreten Fall des Angeklagten war es nicht nur möglich, sondern rechtlich geboten, von der durch § 40 Abs. 2 Satz 2 StGB eröffneten Möglichkeit eines ausnahmsweisen Abweichens vom Nettoeinkommensprinzip Gebrauch zu machen.

Ebenso wie bei einem Strafgefangenen die durch die Haft ersparten Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung außer Ansatz bleiben müssen, weil dieser objektiv gehindert ist, über den ihm für seine Arbeit in der Strafhaft zufließenden Lohn hinaus sonstige Einkünfte zu erzielen (BayObLG NJW 1986, 2842; LG Freiburg StV 1991, 521), entspricht es dem Prinzip der Opfergleichheit, bei einem Asylbewerber die nicht kapitalisierbaren Sachbezüge außer Betracht zu lassen und bei der Bemessung der Tagessatzhöhe allein das diesem zur Verfügung stehende monatliche Taschengeld als Ausgangspunkt der Festsetzung der Tagessatzhöhe zu nehmen (AG Landau StV 1987, 298).

2. Auch die Erwägungen und Feststellungen, auf die das Landgericht die Festsetzung der Tagessatzhöhe auf 6 DM stützt, halten revisionsrechtlicher Prüfung stand.

Zunächst begegnet es im konkreten Fall keinen Bedenken, dass im Urteil der konkrete Wert der dem Angeklagten gewährten Sachbezüge (und damit sein gesamtes tatsächliches Nettoeinkommen i.S.d. § 40 Abs. 2 Satz 2 StGB) nicht festgestellt ist. Der Senat vermag nicht zu erkennen, unter welchem Aspekt eine derartige Feststellung - nachdem die Sachbezüge für die Bestimmung der Tagessatzhöhe im konkreten Fall keine maßgebliche Bedeutung haben - erforderlich gewesen wäre.

Darüber hinaus hat das Landgericht die das dem Angeklagten täglich zur Verfügung stehende Taschengeld um etwas mehr als das Doppelte übersteigende Höhe des Tagessatzes hinreichend begründet. Es hat als tragende Erwägung für das grundsätzlich bis zur Grenze des vertretbaren hinzunehmende Ergebnis seiner Ermessensausübung angeführt, dass der Angeklagte sich unter Berücksichtigung der gewährten Ratenzahlung 10 Monate einschränken muss. Indem die Kammer darauf abhebt, dass der notwendige Lebensunterhalt des Angeklagten durch die ihm gewährten Sachbezüge gedeckt ist und ihm sein Taschengeld allein für Annehmlichkeiten zur Verfügung steht [UA S. 8], hat es zugleich tragfähig begründet, weshalb es einen erheblich höheren Betrag als den eines Dreißigstel des monatlichen Taschengeldes von 80 DM festgesetzt hat.

Nach alledem enthält das Urteil Rechtsfehler weder im Sinne der Revision der Staatsanwaltschaft noch solche zu Lasten des Angeklagten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.